

# RS Vwgh 1998/10/21 96/09/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1998

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG 1992 §6 Abs3 idF 1995/351;

AusIBG §4 Abs3 Z7 idF 1992/475;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/10/19 95/09/0165 1

## Stammrechtssatz

Ob sich der Ausländer bis zur Erledigung seines Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus fremdengesetzlichen Gründen zulässig im Inland aufhält (so sieht etwa § 17 Abs 4 FrG 1993 idF 1994/110 eine Entscheidung über die Ausweisung erst nach der Erledigung eines rechtzeitig gestellten Antrages nach § 6 Abs 3 Aufenthaltsg 1992 vor), ist für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 4 Abs 3 Z 7 AusIBG nicht von Bedeutung. Entscheidend ist, daß bereits im Zeitpunkt der Erteilung der beantragten Beschäftigungsbewilligung die Aufenthaltsberechtigung vorliegt (E 19.1.1995, 93/09/0450, 21.3.1995, 94/09/0294).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090198.X01

## Im RIS seit

02.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)